

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 22 mars 1935

498. Italien. Einfuhrbeschränkungen

Volkswirtschaftsdepartement. Anträge vom 12. und 15. März 1935

Seit ungefähr Mitte 1934 begann Italien, das sich lange Zeit gegen den Erlass von Einfuhrbeschränkungen gesträubt hatte, sich in wachsendem Masse dieser handelspolitischen Schutzmassnahmen zu bedienen.

Unter dem Drucke einer sich rasch verschlechternden Devisenanlage wurde dann auf den 19. Februar unvermittelt die gesamte Einfuhr kontingentiert¹. Abgesehen von der unbeschränkten Zulassung der Postpaketsendungen bis Ende Februar, waren die vorläufigen Ausnahmen derart, dass sie nur in den wenigsten Fällen ausgenutzt werden konnten. Das Departement antwortete sofort mit einer Sperre in der Erteilung von Bewilligungen für diejenigen italienischen Waren, die in der Schweiz der Einfuhrbeschränkung unterliegen. Zugleich nahm es durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Rom Unterhandlungen mit der italienischen Regierung auf, die am 9. März² zu einer Verständigung auf folgender Grundlage führten:

1. Italien lässt die Einfuhr der schweizerischen Waren, die erst seit dem 19. Februar der Beschränkung unterliegen, vorläufig in vierteljährlichen Quoten im Rahmen von 100% der Einfuhr 1934 zu, ohne dass die italienischen Importeure Einfuhrbewilligungen nachzusuchen haben. Es genügt, dass die Waren von einem schweizerischen Ursprungszeugnis begleitet sind. Die Kontrolle der Kontingentsausnützung wird durch die italienischen Grenzzollämter ausgeübt. Eine Übertragung der Kontingentsverwaltung an die Schweiz lehnte Italien unter Hinweis auf die Rückwirkungen auf seine Beziehungen zu andern Ländern ab, doch

1. *Par décret ministériel daté du 16 février, entré en vigueur le 19. Cf. n° 100.*

2. *L'accord a été signé à Rome, en réalité, le 8 mars. Pour le texte de l'accord, non publié, cf. E 7110 1/87.*

bleibt es der Schweiz vorbehalten, nötigenfalls eine gewisse interne Kontrolle durchzuführen. Schweizerische Gesuche um Erhöhung gewisser Kontingente über die Zahlen von 1934 hinaus bleiben vorbehalten.

2. Für die schon vor dem 19. Februar einfuhrbeschränkten Waren tritt einstweilen keine Änderung gegenüber dem Zustande vor diesem Zeitpunkte ein. Die von der Schweiz für einzelne der betreffenden Waren gestellten Begehren bleiben aufrechterhalten.

3. Die Schweiz verpflichtet sich, für die Einfuhr der italienischen Erzeugnisse den Zustand vor dem 19. Februar wieder herzustellen und also die Erteilung von Einfuhrbewilligungen wieder aufzunehmen. Bei neuen Einfuhrbeschränkungen sollen die italienischen Waren nicht ungünstiger behandelt werden als bei den bisherigen Einfuhrkontingentierungen.

Die Vereinbarung wurde italienischerseits schon einen Tag vor der Unterzeichnung angewandt, sodass auch das Departement die Sperre in der Erteilung von Einfuhrbewilligungen am 11. März rückgängig machte.

Die vorstehend skizzierte Regelung trägt durchaus provisorischen Charakter. Es muss nun abgewartet werden, wie sie in der Praxis spielt und in welchem Umfange Italien den verschiedenen Wünschen um Kontingenterhöhungen, die man geltend machen muss, entsprechen wird.

Die vom 8. März datierte Unterschrift der Vereinbarung wird nun vom Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrate zur Genehmigung vorgelegt.

Antragsgemäss wird daher *beschlossen*:

Die Vereinbarungen mit Italien vom 8. März 1935 über die Regelung der Einfuhr schweizerischer Waren werden genehmigt.

ANNEXE

E 7110 1/89

*Le Vice-Directeur de la Division du Commerce du Département de l'Economie publique,
J. Hotz, à la Banque nationale*

Copie

L

Italien: Zahlungsverkehr

Bern, 25. März 1935

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die italienische Regierung seit einem halben Jahr immer mehr zum Mittel der Einfuhrbeschränkungen gegriffen, wobei ausser protektionistischen in vielen Fällen vornehmlich finanziellen Gründe ausschlaggebend gewesen sein sollen. Mitte Februar überraschte dann Italien die übrigen Länder mit dem Erlass einer vollständigen Einfuhrkontingentierung sämtlicher Waren. Es ist uns dank der günstigen Handelsbilanz gelungen, als erster Staat mit Italien ein Abkommen zu treffen, das der Schweiz für die erst seit dem 19. Februar einfuhrbeschränkten Waren den weitem Import in der Höhe der Einfuhr 1934 gestatten soll. Da seit ungefähr einem halben Jahre die Ausfuhr aus der Schweiz nach unserem südlichen Nachbarlande in erfreulicher Weise angezogen hat, genügt nun aber in vielen Fällen die Zulassung des gleichen Quantum, das letztes Jahr in Italien eingeführt wurde, nicht. Wir werden uns daher gezwungen sehen, eine ganze Reihe von Zusatzkontingenten verlangen zu müssen. Schon jetzt lassen aber die italienischen Behörden durchblicken, dass derartige Begehren sehr wenig Aussicht auf Erfüllung haben können. Begrün-

28 MARS 1935

323

det wird diese Haltung mit dem Hinweis darauf, dass die Devisenlage äusserst prekär sei und dass deshalb die Bezahlung erhöhter Einfuhren einfach nicht möglich wäre.

Bis jetzt konnten wir uns bei Forderungen an Italien immer auf den für Italien ausserordentlich günstigen Stand der Handelsbilanz beziehen. Dieses Argument wird aber, wenn die Entwicklung des gegenseitigen Warenaustausches weitergeht wie in den letzten Monaten, sehr viel an Gewicht verlieren. Es ist nämlich nicht nur, wie bereits erwähnt, die Ausfuhr aus der Schweiz nach Italien grösser geworden, sondern es hat gleichzeitig ein Rückgang der Einfuhr aus Italien in die Schweiz stattgefunden. Da die italienischen allgemeinen Einfuhrbeschränkungen eher eine Preisversteifung und zudem eine Inlandskonjunktur hervorrufen werden, muss man wohl damit rechnen, dass unter gleichbleibenden Devisenverhältnissen die rückläufige Bewegung des italienischen Exports nach der Schweiz nicht so rasch ins Gegenteil umschlagen werde.

Unter diesen Umständen wäre es für uns ausserordentlich wertvoll zu wissen, wie sich ungefähr die *Zahlungsbilanz* zwischen der Schweiz und Italien gestaltet. Wir wären Ihnen deshalb sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie — gegebenenfalls im Verein mit der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Schweizerischen Verkehrszentrale, und andern in Betracht kommenden Institutionen — möglichst rasch festzustellen suchen wollten, welche Posten ausser der Handelsbilanz für die Zahlungsbilanz mit Italien in Betracht kommen und welche ungefähren Beträge jene Aktiv- und Passivposten der Zahlungsbilanz ausmachen.

Wir denken dabei vor allem an die folgenden Posten:

1. Italienische Titel in schweizerischem Besitz:
 - a) öffentliche Anleihen,
 - b) italienische Aktien und Obligationen, die in der Schweiz platziert sind;
2. Beteiligungen schweizerischer Finanzgesellschaften (z. B. Motor Columbus, Italo-Suisse, Elektrobank, Indelec usw.);
3. Beteiligungen schweizerischer Industrieunternehmen an der italienischen Industrie (z. B. Aluminium-Industriegesellschaft, Neuhausen, Schokoladenfabriken usw.);
4. Zweigniederlassungen schweizerischer Industrie-Unternehmungen in Italien (z. B. Tecnomasio Brown, Boveri & Co., Escher-Wyss, Hasler A.-G., Seidenindustrie usw.);
5. Private schweizerische Beteiligungen in Italien, die zu Überweisungen von Zinsen, Dividenden usw. Anlass geben;
6. Versicherungsgesellschaften;
7. Speditionsgewerbe;
8. Fremdenverkehr;
9. Ein- und Ausgänge aus der Betätigung von Schweizern in Italien und von Italienern in der Schweiz;
- usw.